

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Kommunikations- und Warninfrastruktur in Niedersachsen - wie krisenfest sind Kommunen, Bevölkerungsschutz und digitale Kommunikationssysteme?

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 30.06.2026 - Drs. 19/11105, an die Staatskanzlei übersandt am 02.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.08.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Funktionsfähigkeit von Kommunikations- und Warnsystemen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Bevölkerungsschutz sowie für die Handlungsfähigkeit staatlicher und kommunaler Stellen in Krisen- und Katastrophenlagen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Extremwetterereignisse, großflächige Stromausfälle, Cyberangriffe und hybride Bedrohungslagen erhebliche Auswirkungen auf kritische Infrastrukturen und Kommunikationssysteme haben können.

Gleichzeitig nimmt die Abhängigkeit von digitalen Kommunikationswegen stetig zu. Kommunen, Leitstellen, Einsatzkräfte sowie Einrichtungen der kritischen Infrastruktur sind in hohem Maße auf funktionierende Telekommunikations- und Datennetze angewiesen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Redundanzen, analoge Rückfallebenen und die Ausfallsicherheit technischer Systeme zunehmend an Bedeutung.

Neben der technischen Infrastruktur spielt auch die Fähigkeit zur Warnung der Bevölkerung eine zentrale Rolle. Hierzu zählen insbesondere Sirenen, Cell Broadcast, Warn-Apps sowie Rundfunk- und Medienangebote. Die Wirksamkeit dieser Systeme hängt wesentlich von ihrer Verfügbarkeit auch unter erschwerten Bedingungen ab.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat am 26.05.2026 die „Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen“ (Konzept zu den Ziffern 1 und 3 des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 25.09.2024 - Drucksache. 19/5406) beschlossen. Die „Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen“ benennt auf Basis einer Risikoabschätzung notwendige Anpassungen, um den Katastrophenschutz in Niedersachsen mittel- und langfristig entsprechend der zu erwartenden Herausforderungen auszurichten und weiter zu stärken.

Unter besonderer Beachtung stehen hierbei drei Referenzszenarien:

- Die Folgen des Klimawandels,
- eine Versorgungsmangellage und
- eine hybride Bedrohungslage bis zur Entwicklung einer Zivilschutzlage.

¹ https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/innere_sicherheit/brand_katastrophenschutz/katastrophenschutz/warnung-der-bevoelkerung-152130.html

Hieraus abgeleitet werden in den drei Handlungsfeldern resilientes Niedersachsen, Zukunftsallianz Katastrophenschutz und vorbereitender Katastrophenschutz insgesamt zehn Ziele zur Entwicklung des Katastrophenschutzes Niedersachsen herausgearbeitet.

Eines der wesentlichen Ziele im Handlungsfeld resilientes Niedersachsen ist die Härtung und der Ausbau von Mechanismen zur Ersatzkommunikation. Ersatzkommunikation bezeichnet die konzeptionelle oder technische Vorsorge für den Fall, dass regelhaft verwendete Kommunikationsmittel aufgrund von Sicherheitsaspekten oder insbesondere aufgrund von Einschränkungen in der Verfügbarkeit bzw. eines Ausfalls nicht genutzt werden können. Als hochgradig vernetzte, aber unerlässliche Fähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall wird die Kommunikationsfähigkeit aller relevanten Akteure über ein Krisenkommunikationskonzept abgesichert. Hierbei werden verschiedene Kommunikationsmittel als Redundanzen nebeneinander betrachtet. Zwecks weiterer Details wird auf die [Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen](#) (Seite 27) verwiesen.

Des Weiteren hat der Landtag am 28.01.2026 - Drucksache 19/9713 - den Beschluss „Gemeinsam die Resilienz Niedersachsens stärken“ gefasst. Der Beschluss zielte darauf ab, die Resilienz Niedersachsens, insbesondere auch im Bereich der Kommunikations- und Warninfrastruktur, weiter zu stärken und sowohl für den Regelbetrieb gut gerüstet als auch auf Ausnahmesituationen wie mögliche Krisen- und Katastrophenfälle bestmöglich vorbereitet zu sein. Die dort beschlossenen Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten hat. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV).

Konkretere Ausführungen zur Krisenfestigkeit von Kommunikationsmitteln und detaillierten Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage könnten Rückschlüsse auf die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls auch mögliche Angriffsziele zulassen. Insbesondere könnte hierdurch bei einer strategischen Auswertung ein Abgleich stattfinden, um Angriffe auf die Kommunikationsinfrastruktur detaillierter zu planen. Eine solche Veröffentlichung ist daher geeignet, die Sicherheit der Kommunikation der Einrichtungen bzw. von Teilen der Einrichtungen des Landes bzw. der Kommunen zu gefährden und mithin dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zuzufügen. Deshalb kann die Landesregierung hierzu im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage keine detaillierte Auskunft geben.

1. Welche Kommunikationssysteme und Kommunikationswege stehen dem Land Niedersachsen für die Krisen- und Katastrophenbewältigung aktuell zur Verfügung?

In der Mehrzahl der Krisen- und Katastrophenszenarien stehen die üblichen Kommunikationskanäle wie Telefon, Mobilfunk, Videokonferenzen, E-Mail und Datenaustausch zur Verfügung. Diese Kommunikation findet zu einem erheblichen Teil über das Landesdatennetz statt. Es können aber auch Netze kommerzieller Anbieter, z. B. im Bereich des Mobilfunks, als weitere Trägernetze verwendet werden.

Für die Krisen- und Katastrophenbewältigung steht dem Land Niedersachsen außerdem der Digitalfunk der BOS²-Digitalfunk zur Verfügung. Dieses bundesweit einheitliche, hochverfügbare Funknetz ist das zentrale einsatztaktische Führungs- und Kommunikationsmittel für die BOS im täglichen Einsatz, bei Großschadensereignissen sowie im Katastrophenfall, mit dem eine organisations- und länderübergreifende Verständigung möglich ist. Behördenspezifisch können weitere Kommunikationskanäle wie satellitengestützte Kommunikation oder spezielle Soft- und Hardware, wie die Einsatzleit- und Kommunikationssysteme in den Leitstellen, dazu kommen. Daneben ist ein Austausch von In-

² BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

formationen über eine zentral betriebene Stabsunterstützungssoftware möglich und bei Katastrophenfällen und außergewöhnlichen Ereignissen nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz auch vorgesehen.

Zusätzlich verfügt das Land über acht Führungszüge Land, die bei Einschränkungen in den festen Behördenstandorten oder bei zusätzlichen Bedarfen die oben aufgezeigten Kommunikationskanäle auch kurzfristig unterstützen und mindestens teilweise substituieren können.

Weiterentwicklungen in der Redundanzkommunikation werden aufmerksam verfolgt und gegebenenfalls getestet, um bei entsprechendem Einsatzwert das Portfolio der Möglichkeiten zur Redundanzkommunikation auszuweiten. Insoweit wird auch auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Der niedersächsischen Landesregierung (und der Bundesregierung) ist gemäß den § 21 Niedersächsisches Mediengesetz, § 12 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk, § 10 des ZDF-Staatsvertrages und § 10 des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen in den Programmen der in Niedersachsen zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter und in den Programmen von NDR, DLR und ZDF einzuräumen.

Weitere Details können unter Beachtung des Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV nicht veröffentlicht werden. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie ist die Krisenkommunikation zwischen Land, Landkreisen, kreisfreien Städten, Kommunen, Leitstellen und Einsatzorganisationen organisatorisch aufgebaut?

Grundsätzlich werden zunächst die in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten üblichen Kommunikationskanäle für die Kommunikation zwischen der obersten und den unteren Katastrophenschutzbehörden genutzt.

Der Einsatz der Stabsunterstützungssoftware dient dem gezielten Austausch von Informationen in den in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Fällen.

Die Nutzung der weiteren Redundanztechnik befindet sich aktuell in der Weiterentwicklung und wird in ein als Verschlusssache eingestuftes Kommunikationskonzept münden. Vor diesem Hintergrund sind unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung diesbezüglich keine detaillierten Auskünfte möglich.

3. Welche digitalen Kommunikationssysteme werden hierbei eingesetzt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche analogen oder anderweitigen Rückfallebenen stehen bei einem Ausfall digitaler Kommunikationssysteme zur Verfügung?

Neben den in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Redundanzen besteht weiterhin die Möglichkeit, Nachrichten über Boten zu übermitteln, falls alle anderen Kommunikationskanäle ausgefallen sein sollten.

5. Welche Bedeutung misst die Landesregierung satellitengestützten Kommunikationssystemen für die Krisenvorsorge bei?

Satellitengestützte Kommunikationssysteme können in der Krisenbewältigung eine wichtige Rolle spielen. Sie können eine weitere Kommunikationsebene bilden, die über eine hohe Ausfallsicherheit verfügt. Allerdings wird satellitengestützte Kommunikation immer nur einzelne ausgewählte Stand-

orte oder Personen miteinander verbinden. Sie eignet sich daher besonders für die erweiterte Landesregierung, für Krisen- und Katastrophenstäbe, Leitstellen sowie Einsatzzentren. Für eine direkte Warnung der Bevölkerung ist sie nur eingeschränkt geeignet.

Indes werden die weiteren Entwicklungen fortwährend beobachtet und Einsatzmöglichkeiten geprüft. Hier kommt auch dem EU-Vorhaben IRIS²³ eine hohe Bedeutung zu. Außerdem ist bei der Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunk zum breitbandigen Digitalfunk der nächsten Generation u. a. geplant, die modulare Gesamtarchitektur perspektivisch auch durch satellitenbasierte Anbindungen zu vervollständigen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Über welche technische Ausstattung zur Krisenkommunikation verfügen die Kommunen in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die unteren Katastrophenschutzbehörden verfügen grundsätzlich über eine mit dem Land vergleichbare technische Ausstattung für die Krisenkommunikation. Darüber hinaus sind beim Land die Erreichbarkeiten der unteren Katastrophenschutzbehörden, insbesondere der Katastrophenschutzstäbe, einschließlich der primären Kommunikationswege sowie vorhandener Redundanzoptionen, für Zwecke der Krisenkommunikation hinterlegt.

Die ebenfalls unter den Begriff der Kommunen fallenden Gemeinden nehmen im Kontext der Krisenkommunikation als Gefahrenabwehrbehörden Aufgaben nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz wahr. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit. Die Entscheidung über die hierfür erforderliche technische Ausstattung, insbesondere für die Krisenkommunikation, obliegt grundsätzlich den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern.

7. Gibt es Mindestanforderungen für die technische Ausstattung kommunaler Krisenstäbe? Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die Ausstattung der unteren Katastrophenschutzbehörden folgt dem Rahmen des Kommunikationskonzeptes und wird im Aufbau auch durch das Land unterstützt und teilweise bereitgestellt.

Bezüglich der Ausstattung gegebenenfalls vorhandener Stäbe der Gemeinden wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche wesentlichen Schwachstellen oder Abhängigkeiten bei kommunalen Kommunikationssystemen sind der Landesregierung gegebenenfalls bekannt?

Bereits identifizierte Optimierungspotenziale sind Gegenstand der in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellten Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen. Diese sieht insbesondere die Härtung bestehender sowie den Ausbau zusätzlicher Mechanismen der Ersatzkommunikation vor, um die Resilienz der Kommunikationssysteme im Krisen- und Katastrophenfall weiter zu stärken. Die Maßnahmen richten sich gleichermaßen an die oberste, die obere und die unteren Katastrophenschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben.

Bezüglich der Kommunikationssysteme der Gemeinden wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

³ IRIS² ist eine geplante Satellitenkonstellation der EU, die vor allem für Regierungsorganisationen eine Mitnutzung von hunderten Satelliten in einer niedrigen Erdumlaufbahn und weitere in einer mittleren Erdumlaufbahn umfassen wird. Der erste Start von IRIS² ist für das Jahr 2029 vorgesehen.

9. Gibt es nach Informationen der Landesregierung Unterschiede hinsichtlich der Krisenkommunikation und technischen Ausstattung zwischen städtischen und ländlichen Kommunen? Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen keine Anhaltspunkte für systematische Unterschiede bei der technischen Ausstattung oder den Möglichkeiten der Krisenkommunikation zwischen städtischen und ländlichen unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Ausstattung ist landesweit grundsätzlich vergleichbar.

Bezüglich der Krisenkommunikation und der technischen Ausstattung der Gemeinden wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. Welche Konzepte bestehen gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung der Kommunikationsfähigkeit bei großflächigen Stromausfällen?

Die Aufrechterhaltung der Kommunikationsservices, die durch IT.Niedersachsen für die niedersächsische Landesverwaltung erbracht werden, wird in den jeweiligen servicespezifischen Sicherheits- und Notfallkonzepten behandelt. Diese umfassen auch Szenarien, die Stromausfälle beinhalten. Mit Einhaltung des BSI-IT-Grundschutz-Standards ist auch der Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) beim Betrieb von Servern vorgesehen. Dies gilt für alle Serversysteme, also auch solche, die für die Aufrechterhaltung der Kommunikationsservices genutzt werden. Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung stellt sicher, dass auch bei Stromausfällen eine Stromversorgung für einen gewissen Zeitraum vorhanden ist. Die Rechenzentren werden regelmäßig durch IT.Niedersachsen auditiert und die Einhaltung der BSI-IT-Grundschutz Anforderungen kontrolliert.

Sollte diese Infrastruktur flächendeckend gestört sein, so können auch Netze kommerzieller Anbieter oder das Mobilfunknetz verwendet werden. Sind auch diese nicht verfügbar, ist die Nutzung satellitengestützter Kommunikation eine weitere Rückfallebene. Darüber hinaus ist die Aufrechterhaltung zeitkritischer Prozesse Aufgabe jeder Behörde im Rahmen der eigenen Notfallplanungen.

Für die polizeilichen Systeme sind Notstromversorgungen etabliert, die in einem kaskadierenden System auf eine Versorgung der zentral notwendigen Systeme ausgerichtet sind. Die Polizeidienststellen, welche rund um die Uhr die Einsatzbewältigung und damit auch die Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Polizei Niedersachsen gewährleisten, sind grundsätzlich mit Netzersatzanlagen ausgerüstet, um auch bei Stromausfällen einen mehrtägigen Betrieb aufrechtzuerhalten.

Für etwaige Störungsszenarien des bundesweit einheitlichen Digitalfunks BOS wurden nach Beschluss von Bund und Ländern Notfallkonzepte durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben entwickelt. Diese beinhalten auch ein Konzept für die Notstromversorgung von Digitalfunkstandorten (vgl. Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfragen zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 18/5394 sowie Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/7362).

Für den Bereich der Leitstellen wurden entsprechende Redundanz- und Notfallkonzepte erlassen. Eine nähere Darstellung kann unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung nicht erfolgen.

Für den Bereich Katastrophenschutz wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Ausbaustand der Warninfrastruktur in Niedersachsen?

Die Warnung und Information der Bevölkerung über alle vorhandenen Warnmittel (Warnmix) ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörde und des Bundes im Rahmen des Zivilschutzes. Diese sind daher auch für die Planung und Finanzierung ihrer Warnmittel sowie für den Aufbau der Warninfrastruktur zuständig. Ein aktueller Planungsstand liegt vor diesem Hintergrund auch nur dort vor.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) baut aktuell ein Warnmittelkataster (WMK) auf, welches zukünftig transparent alle zur Verfügung stehenden Warnmittel und damit die Warninfrastruktur der Bundesländer darstellen wird. Die unteren Katastrophenschutzbehörden in Niedersachsen wurden aktuell aufgefordert, ihre Warnmittel in das Warnmittelkataster einzupflegen. Zudem wurden die Behörden verpflichtet, im Rahmen der Förderverfahren neue Sirenen ebenfalls im WMK nach Abschluss der Maßnahmen zu vermerken. Dieser Prozess dauert noch an, sodass eine Bewertung aktuell noch nicht vorgenommen wird.

12. Wie viele Sirenenstandorte existieren derzeit in Niedersachsen, und wie hat sich deren Zahl seit 2020 entwickelt?

Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörden für Warnung und Information der Bevölkerung und der damit verbundenen eigenen Verantwortung für die Errichtung oder Ausmusterung entsprechender Sirenenstandorte liegen aktuelle Informationen zum konkreten Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen derzeit nur bei den Gemeinden selbst vor. Eine gesetzliche Verpflichtung, die Sirenenstandorte zu erfassen oder dem Land zu melden, besteht grundsätzlich nicht. Ein Entwicklungsverlauf kann seitens der Landesregierung daher nicht dargestellt werden. Im Jahr 2020 gab es rund 5518 Sirenenstandorte in Niedersachsen (vgl. Antwort zu Frage 1 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/1250).

Die Anzahl der Sirenenstandorte wird sich zukünftig aus dem in der Antwort zu Frage 11 erwähnten WMK ergeben. Durch den Bund und das Land Niedersachsen wurden in den Jahren 2021 bis 2026 1 538 Sirenenstandorte gefördert.

13. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Sirenenabdeckung der Bevölkerung in Niedersachsen?

Ein leistungsfähiges Warnsystem mittels Sirene ist in Niedersachsen erreicht, wenn flächendeckend Sirenen funktionstüchtig errichtet sind und diese auch von allen zuständigen Stellen (über das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem „MoWaS“) ausgelöst werden können. In erster Linie sind die Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörden und der Bund im Rahmen des Zivilschutzes für die Planung und Finanzierung von Sirenen sowie den Aufbau der Warninfrastruktur zuständig.

Durch das im Aufbau befindliche WMK des BBK wird sich perspektivisch die Sirenenabdeckung grafisch für die Bundesländer transparent darstellen lassen. Eine abschließende Bewertung der aktuellen Sirenenabdeckung wird erst nach Abschluss der Erhebung des BBK möglich sein.

14. Welche Rolle spielen Cell Broadcast, Warn-Apps sowie Rundfunk- und Medienangebote im Warnsystem des Landes?

Die Warnung und Information der Bevölkerung über alle vorhandenen Warnmittel (Warnmix) ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörde und des Bundes im Rahmen des Zivilschutzes. Diese sind daher auch grundsätzlich für die Anwendung und Auslösung der Warnmittel zuständig. Durch den Bund wird den Ländern, respektive den unteren Katastrophenschutzbehörden, das MoWaS zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Dazu gehören ebenfalls Cell Broadcast, Warn-Apps sowie Rundfunk- und Medienangebote.

Diese Warnmittel spielen im Warnsystem ebenfalls eine wichtige Rolle, da sie dazu beitragen die Bevölkerung flächendeckend warnen und informieren zu können. Grundsätzliche Informationen für die Krisenkommunikation werden von der Landesregierung im Rahmen der Internetpräsenz www.niedersachsen.de/notfallmonitor/ zentral zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sehen die § 21 NMedienG, § 12 NDR-StV, § 12 ZDF-StV und § 10 DLR-StV für die Bundesregierung und die Landesregierungen in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ein Verlautbarungsrecht in den Programmen des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks vor.

15. Wie wird die Warnung der Bevölkerung sichergestellt, wenn Mobilfunk- oder Datennetze nur eingeschränkt oder nicht verfügbar sind?

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Frage 14 verwiesen. Für den Aufbau entsprechender Redundanzen sind die Gemeinden als Gefahrenabwehrbehörden und der Bund im Rahmen des Zivilschutzes zuständig.

Das Land hat die kommunale Aufgabenerfüllung durch gezielte Förderung ergänzt. Neben der Sirenenförderung hat das Land insgesamt 122 mobile Durchsage- und Warneinrichtungen für die unteren Katastrophenschutzbehörden zur weiteren Diversifizierung des Warnmixes beschafft. Zudem müssen durch Bund und Land geförderte Sirenen eine Akkulaufzeit vorweisen.

16. Welche Erkenntnisse haben sich aus den vergangenen bundesweiten Warntagen, Katastrophenschutzübungen oder realen Schadenslagen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Warnsysteme ergeben?

Die Ausfälle am bundesweiten „Warntag“ am 10. September 2020 und noch gravierender bei der Warnung der Bevölkerung in den von Starkregen und Hochwasser betroffenen Katastrophengebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz im Juli 2021 führten u. a. zu der Erkenntnis, dass nur ein flächendeckendes Sirenennetz eine umfassende Warnung der Bevölkerung und z. B. auch nachts die nötige „Weckfunktion“ gewährleisten kann.

Mit diesen Erkenntnissen wurde vom Bund kurzfristig ein Sirenen-Förderprogramm für die Jahre 2021/22 in Höhe von 88 Millionen Euro bundesweit (8 Millionen Euro für Niedersachsen nach Königsteiner Schlüssel) aufgelegt. Aus diesem Grund beschloss die Niedersächsische Landesregierung in Ergänzung der Bundesförderung, ein eigenes Förderprogramm für die Jahre 2023/2024 im Umfang von 10 Millionen Euro aufzulegen und sich weiterhin gemeinsam mit weiteren Ländern gegenüber dem Bund für den weiteren Ausbau und die Förderung eines flächendeckenden Sirenen- und Alarmnetzes sowie für die notwendige Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch den Bund einzusetzen.

Die letzten Warntage wurden durch den Bund als Erfolg gewertet. In Niedersachsen werden die Kommunen darum gebeten, sich aktiv am Warntag zu beteiligen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Die Auswertung und die Veröffentlichung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Warnmittel obliegt dem BBK sowie den Kommunen im eigenen Bereich.

17. Welche Risiken für die Kommunikations- und Warninfrastruktur sieht die Landesregierung durch Cyberangriffe, Sabotage oder hybride Bedrohungslagen?

Nach Einschätzung der Landesregierung stellen Cyberangriffe, Sabotageakte sowie hybride Bedrohungslagen eine wachsende und sich kontinuierlich dynamisierende Gefährdung für die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der landesweiten Kommunikations- und Warninfrastruktur dar.

In Bezug auf die Bedrohung durch Cyberangriffe liegt das primäre Risiko im potenziellen Integritäts- und Verfügbarkeitsverlust informationstechnischer Systeme. Eine erfolgreiche Kompromittierung, insbesondere zentraler Steuerungsinstrumente der Warninfrastruktur, könnte die verzögerte, fehlerhafte oder gänzlich unterbundene Übermittlung von amtlichen Warnungen zur Folge haben. Dies beträfe die direkte Einspeisung in bundesweit genutzte Applikationen, aber auch landesspezifische Systeme. Gefährdungsmomente ergeben sich hierbei primär an den softwarebasierten Schnittstellen der kommunalen Ebene, z. B. bei den integrierten Leitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte, welche als untere Katastrophenschutzbehörden die unmittelbare Auslösekompetenz innehaben. Ransomware-Szenarien oder koordinierte Distributed-Denial-of-Service-Angriffe (DDoS) auf die Netzinfrastrukturen der Telekommunikationsanbieter bergen zudem das Risiko, die administrative und operative Handlungsfähigkeit der Katastrophenschutzbehörden temporär signifikant einzuschränken.

Hinsichtlich physischer Sabotageaktionen werden die Risiken insbesondere in der Verwundbarkeit kritischer Netzknotenpunkte, der Leitungswege sowie der Energieversorgungsstränge gesehen. Die

Störung von Übertragungswegen oder die gezielte Beschädigung von Mobilfunk- und Funkmasten können zu lokalen oder großflächigen Ausfällen der Kommunikationsinfrastruktur führen. Da digitale Warn- und Kommunikationssysteme maßgeblich auf eine unterbrechungsfreie Stromversorgung und funktionierende Kommunikationsnetze angewiesen sind, resultieren aus Sabotageakten im Bereich der Primärenergie- und Telekommunikationsnetze erhebliche Kaskadeneffekte, welche die Übermittlung von Warnmeldungen erschweren oder gänzlich unterbinden.

Die größte Herausforderung im Kontext hybrider Bedrohungslagen bildet die systematische Verknüpfung von Cyberangriffen, physischer Einwirkung und Desinformationskampagnen. Es besteht das Risiko, dass Akteure durch die zeitgleiche oder koordinierte Störung offizieller Warnkanäle bei simultaner Verbreitung von Falschinformationen über digitale Medien das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatliche Informationshoheit gezielt untergraben. Durch solche mehrdimensionalen Angriffe kann die Resilienz des Gesamtsystems geschwächt werden, da die Validierung von Lageinformationen im Krisenstab einen erhöhten zeitlichen und personellen Ressourcenaufwand erfordert.

18. Welche Schutz- und Notfallkonzepte bestehen für den Fall eines erfolgreichen Angriffs auf Kommunikations- oder Informationssysteme?

Die Schutzkonzepte des Landes zielen darauf ab, Schäden zu vermeiden sowie eintretende Vorfälle zu beherrschen. Das Niedersächsische Computer-Notfallteam N-CERT kommuniziert sicherheitsrelevante Informationen und koordiniert bei einem Sicherheitsvorfall. Sollten die Kommunikations- oder Informationssysteme gestört sein, beispielsweise infolge erfolgreicher Angriffe, so greifen die vorbereiteten Maßnahmen aus dem Business Continuity Management (BCM). Bezogen auf die IT-Systeme des Landes kommt dem IT-Dienstleister IT.Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Verfolgt wird seit vielen Jahren ein ganzheitlicher BCM-Ansatz, der Vorsorge und Prävention (etwa Wiederherstellungs- und Datensicherungskonzepte), Reaktionen im Ernstfall (z. B. Betrieb von Firewalls) sowie den Umgang mit den Auswirkungen eines Ernstfalls (z. B. Umsetzung von Wiederherstellungsplänen) umfasst. Ergänzt wird dies durch regelmäßige Funktionstests und Übungen.

Im Jahr 2024 hat die Landesregierung zudem die „Leitlinie zum Business Continuity Management (BCLL) in der Niedersächsischen Landesverwaltung“ (Nds. MBl. 2024 Nr. 300) beschlossen. Sie verpflichtet die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung, ein eigenes BCM aufzubauen, zeitkritische Geschäftsprozesse abzusichern und entsprechende Notfallkonzepte bereitzuhalten. Bei der Einführung des BCM übernimmt das MI eine zentrale koordinierende Rolle. Die im BCM betrachteten Ausfallszenarien umfassen insbesondere IT-Ausfälle, sind aber nicht darauf beschränkt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Nähere Angaben können hier unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung nicht erfolgen.

19. Welche Redundanzen bestehen gegebenenfalls bei Leitstellen, Einsatzkommunikation und anderen kritischen Kommunikationsstrukturen?

Für den Bereich polizeilichen Leitstellen wurden entsprechende Redundanz- und Notfallkonzepte erlassen. Die Notrufabfragestellen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr (Leitstellen der 112) sind in Niedersachsen grundsätzlich in kommunaler Verantwortlichkeit. Die Zuständigkeit zur Erstellung entsprechender Redundanz- und Notfallkonzepte liegt daher bei den jeweiligen Trägern.

Eine nähere Darstellung kann unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung nicht erfolgen.

20. Welche Übungen zu Blackout-, Cyber- oder Ausfallszenarien wurden seit 2020 gegebenenfalls durchgeführt, und welche wesentlichen Erkenntnisse wurden daraus gewonnen?

Für die Nutzung der Redundanzkommunikation finden regelmäßig Kommunikationsübungen zwischen der obersten und den unteren Katastrophenschutzbehörden statt.

Die niedersächsische Landesregierung hat zudem am 27. und 28. September 2023 an der neunten Länder- und Ressortübergreifenden Krisenmanagementübung (Exercise), kurz LÜKEX, teilgenommen. Bei der intervallmäßig in Deutschland stattfindenden Übung wurden in diesem Durchgang Cyberangriffe auf Behörden des Bundes und der Länder simuliert. Ziel der Übung war es, das gemeinsame Krisenmanagement von Bund und Ländern zu verbessern. Bezüglich der Erkenntnisse wird auf den auf der Homepage des BBK unter https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/LUEKEX/Auswertungsbericht/auswertungsbericht_node.html abrufbaren „Auswertungsbericht: LÜKEX 2023“ verwiesen.

Den unteren Katastrophenschutzbehörden obliegt diesbezüglich keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Land. Hinsichtlich der durchgeführten Katastrophenschutzübungen nach § 11 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10850 verwiesen.

21. Welche Rolle spielen die Bundeswehr sowie die zivil-militärische Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit in Krisenlagen?

Die Bundeswehr sowie die Zivil-Militärische Zusammenarbeit sind bei der Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit in Krisenlagen grundsätzlich nicht Bestandteil der originären Planungen des Landes. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Subsidiaritätsprinzip sowie dem Kernauftrag der Bundeswehr, der nach Artikel 87a Abs. 2, Abs. 4 i. V. m. Artikel 91 Abs. 2 des GG insbesondere in der Landes- und Bündnisverteidigung als Teil der Gesamtverteidigung liegt. Eine Unterstützung durch die Bundeswehr kommt gemäß Artikel 35 Abs. 3 GG ausschließlich im Einzelfall und auf Anforderung im Rahmen der Amtshilfe in Betracht. Die Amtshilfe kann seitens der Bundeswehr abgelehnt werden, wenn dadurch z. B. die eigene Einsatzfähigkeit beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus besteht im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit mit dem Landeskommmando Niedersachsen seitens des Landes seit Jahren ein enger, vertrauensvoller und regelmäßig stattfindender Austausch.

22. Welche Förderprogramme des Landes unterstützen Kommunen beim Ausbau ihrer Krisenkommunikations- und Warninfrastruktur in der Region Hannover sowie in den Landkreisen in Niedersachsen?

Mit dem Sirenen-Förderprogramm des Landes gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenanlagen) zur Verbesserung der flächendeckenden Warninfrastruktur in Niedersachsen. Das ursprünglich auf die Jahre 2023 und 2024 beschränkte Programm wurde mit Erlass vom 07.11.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 534) bis Ende 2026 verlängert.

Neben der Sirenenförderung hat das Land insgesamt 122 mobile Durchsage- und Warneinrichtungen für die unteren Katastrophenschutzbehörden zur weiteren Diversifizierung des Warnmittelmixes beschafft.

23. Welche Mittel wurden hierfür seit 2020 bereitgestellt und in welchem Umfang abgerufen?

Für die Sirenenförderung des Landes wurden in 2023 und 2024 insgesamt 10 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind nahezu vollständig durch Zuwendungsbescheide an die unteren Katastrophenschutzbehörden gebunden. Abgerufen wurden durch die Zuwendungsempfänger mit Stand 02.07.2026 rund 3,23 Millionen Euro.

Für die Beschaffung der mobilen Durchsage- und Warneinrichtungen, die den Kommunen zur Warnung der Bevölkerung überlassen wurden, hat das Land 946 000 Euro investiert.

24. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls bis zum Jahr 2035 zur weiteren Stärkung der Kommunikations- und Warninfrastruktur sowie der kommunalen Resilienz?

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Kommunikationsinfrastruktur des Landes kontinuierlich resilienter, ausfallsicherer und zukunftsfähiger zu gestalten. Hierzu wird insbesondere das niedersächsische Weitverkehrsnetz (WAN), ein vom öffentlichen Internet getrenntes Netz zur sicheren Verbindung von Verwaltungsstandorten, Rechenzentren und zentralen IT-Diensten des Landes, im Rahmen von WAN 4.0 weiterentwickelt. Außerdem wird mit dem Projekt Aegis die Cybersicherheitsfähigkeiten des Landes Niedersachsen gezielt in mehreren Bereichen weiterentwickelt, was dem Schutz von Kommunikationsnetzen und der kommunalen Resilienz dient.

Schwerpunkte bei WAN 4.0 sind der Ausbau des leistungsfähigen Kernnetzes, die Erhöhung der Redundanz in den Verteilstrukturen sowie die Einführung moderner Netztechnologien. Dabei werden die ringförmig aufgebauten Netzstrukturen künftig noch stärker und redundant in das hochverfügbare Kernnetz eingebunden, sodass zusätzliche Kommunikationspfade und Ausweichmöglichkeiten im Störfall zur Verfügung stehen.

Zum Projekt Aegis gehören organisatorische, regulatorische und technische Maßnahmen. Der technologische Kern dieses Projektes ist die cloudbasierte und KI-gestützte Plattform Cortex XSIAM des Herstellers Palo Alto Networks. Sie ermöglicht die automatisierte Analyse und Korrelation sicherheitsrelevanter Ereignisdaten im Landesdatennetz und verschafft dem Security Operations Center bei IT-Niedersachsen eine erheblich verbesserte Lageübersicht, schnellere Reaktionsfähigkeit und eine personelle Entlastung durch einen hohen Grad an Automatisierung.

Die technische Architektur von XSIAM ist so gestaltet, dass die Kommunen ebenfalls angeschlossen werden können. Damit unterstützt die Landesregierung die Zielsetzung, das Cybersicherheitsniveau in der gesamten Landesverwaltung zu erhöhen. Die kommunalen IT-Dienstleister bereiten aktuell die dafür erforderlichen Schritte vor.

Aktuell befindet sich ein Ausbau der Fähigkeiten zur Satellitenkommunikation bei den unteren Katastrophenschutzbehörden in der Beschaffung. Hierdurch wird zukünftig ein einheitlicher Standard bei allen unteren Katastrophenschutzbehörden im Bereich der Satellitenkommunikation gewährleistet.

Es wird außerdem auf die Antwort zu Frage 5 zur Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunks verwiesen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

25. Welche Handlungsbedarfe sieht die Landesregierung gegebenenfalls derzeit, um die Ausfallsicherheit und Krisenfestigkeit der Kommunikations- und Warnsysteme in Niedersachsen nachhaltig zu verbessern?

Verlässliche Kommunikationsnetze bilden eine zentrale Grundvoraussetzung für die Arbeitsfähigkeit der Landesverwaltung und Kommunen. Daher werden die Ausfallsicherheit und Krisenfestigkeit dieser Netze wiederkehrend analysiert und verbessert. Identifizierten Handlungsbedarfen wird u. a. - wie in der Antwort zu Frage 24 erläutert - durch die Umsetzung des WAN 4.0 sowie durch das Projekt Aegis begegnet.

Für den Katastrophenschutz ist ein solider Standard für den Aufbau von Kommunikationsverbindungen zwischen der obersten und den unteren Katastrophenschutzbehörden erreicht. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung zur Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen verwiesen.